

§19

Kontokorrent

(1) Im Rahmen der Finanzrechnung sind im Kontokorrent die Bestände an Forderungen und Verbindlichkeiten sowie deren Veränderungen zu erfassen und nachzuweisen.

(2) Der Einzelnachweis von Forderungen und Verbindlichkeiten aus Warenlieferungen und Leistungen hat grundsätzlich kontenlos zu erfolgen.

(3) Forderungen und Verbindlichkeiten sind nach der Art ihrer Entstehung gemäß Kontenrahmen zu gliedern und müssen nach Schuldnern bzw. Gläubigern aufgliederungsfähig sein.

(4) Forderungen und Verbindlichkeiten, deren Zahlungsfrist abgelaufen ist, zweifelhafte und strittige Forderungen und Verbindlichkeiten sowie uneinbringliche Forderungen sind als solche besonders nachzuweisen.

(5) Die Bestände an Forderungen und Verbindlichkeiten sind zum Monatsende innerhalb der Finanzrechnung abzustimmen.

§20

Bank und Kasse

(1) Im Rahmen der Finanzrechnung sind Kassen-, Postscheck- und Bankbestände, Zu- und Abgänge an baren und unbaren Mitteln zu erfassen und nachzuweisen.

(2) Kasseneinnahmen und -ausgaben sind täglich aufzuzeichnen. Das Bargeld ist täglich mit dem Kassennachweis abzustimmen. Belege dürfen nicht als Bargeld geführt werden.

(3) Unterwegs befindliche bare und unbare Mittel sind am Bilanzstichtag gesondert nachzuweisen.

(4) Bargeld lt. Kassennachweis, Bank- und Postscheckguthaben lt. Bank- bzw. Postscheckauszug sowie Bankkredite lt. Bankauszug sind mindestens am Monatsende innerhalb der Finanzrechnung abzustimmen.

§21

Gesamtübersichten

Im Interesse der Verbesserung der betrieblichen Leitungstätigkeit ist die ökonomische Entwicklung des Betriebes auf der Grundlage ausgewählter Kennziffern in Gesamtübersichten darzustellen und für innerbetriebliche und zwischenbetriebliche Vergleiche zu nutzen.

Bewertung der Grundmittel

§22

(1) Grundmittel sind mit ihrem Bruttowert zu bewerten. Als Bruttowert gelten:

- für unbewertete Inventar Objekte der Wiederbeschaffungspreis,
- für nicht unbewertete Inventarobjekte der Anschaffungspreis bzw. der bisherige Bruttobilanzwert,
- für nach der Umbewertung angeschaffte neue Inventarobjekte der Anschaffungspreis,
- für gebraucht erworbene Grundmittel der zum Zeitpunkt des Erwerbs gültige Neuwert bzw. für unbewertete gebraucht erworbene Grundmittel der Wiederbeschaffungspreis,
- für Eigenleistungen und Leistungen im Rahmen der volkswirtschaftlichen Masseninitiative die Gesamtselbstkosten.

(2) Zum Anschaffungspreis der Inventarobjekte gehören:

- der Einstandspreis (Einkaufspreis zuzüglich der Kosten für den Transport),
- die Kosten für Montage und Einbau (einschließlich Fundamentierung),
- die Projektierungskosten,
- die Kosten für die Abnahme,
- die Gebühren und Steuern für den Erwerb.

(3) Zum Anschaffungspreis gehören nicht:

- die Anlaufkosten zur Aufnahme der Produktion bzw. der Inbetriebnahme der Investitionsmaßnahmen,
- die Kosten für innerbetriebliche Umsetzungen bzw. Verlagerungen,
- die Kosten für Abbruch und Verschrottung von Inventarobjekten,
- die Preiszuschläge für vorfristige Fertigstellung,
- die Preiszuschläge auf Grund mangelhafter Vorbereitung und Durchführung von Investitionen,
- die Mehrkosten für Investitionen.

§23

(1) Kosten, die zu einer Erweiterung, Erhöhung oder Verbesserung der Gebrauchsfähigkeit gegenüber dem ursprünglichen Zustand von Grundmitteln führen, erhöhen den Bruttowert des Grundmittels. Derartige Kosten sind jedoch nur aktivierungspflichtig, wenn sie 10 % des bisherigen Bruttowertes, mindestens jedoch 1 000 M übersteigen.

(2) Generalreparaturen sind kostenwirksam zu buchen. In begründeten Fällen können mit Zustimmung der Abteilung Finanzen des Rates des Kreises wertmäßig erhebliche Kosten für Generalreparaturen gleichmäßig innerhalb von 3 Jahren in die Kosten verrechnet werden.

§24

(1) Die Abschreibungen der Grundmittel sind nach folgenden Abschreibungssätzen zu berechnen:

— Gebäude und bauliche Anlagen	1,5%
— Maschinen, technologische Ausrüstungen, Werkzeuge, Vorrichtungen, Modelle, Geräte	6,0%
— Fahrzeuge, Hebezeuge, Fördermittel und sonstige Transportmittel	10,0%
— Betriebs- und Büroausstattungen (einschließlich Baracken)	5,0%
— Fremdanlagenerweiterungen	10,0%

(2) Auf Anweisung bzw. mit Zustimmung des Rates des Kreises, Abteilung Finanzen, können in Ausnahmefällen die Abschreibungen der Grundmittel nach dem „Verzeichnis der Abschreibungssätze für Grundmittel“* berechnet werden.

(3) Abschreibungsbasis ist der Bruttowert der Grundmittel. Grundmittel sind bis zur Höhe des Bruttowertes abzuschreiben.

(4) Die Abschreibung beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aktivierung des Grundmittels folgenden Monats. Die Aktivierung als Grundmittel ist erst zum Zeitpunkt des Nachweises der Nutzungsfähigkeit zulässig. Die Abschreibung endet bei Abgängen von Grundmitteln mit dem Ende des Monats, in dem der Abgang erfolgt.

(5) Bruttowerte, Verschleiß und Abschreibungen sind je Grundmittel auf volle Mark zu runden.

(6) Bei Ausscheiden eines Grundmittels durch Verkauf, Verschrottung, Abbruch, Schadensfall u. a. entstehende Verluste sind in die Kosten zu übernehmen. Ist beim Ausscheiden eines Grundmittels der Erlös höher als der Nettowert, kann die Differenz entsprechend den Rechtsvorschriften dem jeweils festgelegten betrieblichen Fonds zugeführt werden.

§25

(1) Die Abschreibung von Erstaussstattungen beginnt jeweils ab 1. Januar des auf die Aktivierung folgenden Jahres. Erstaussstattungen sind jährlich mit 20 % vom Bruttowert abzuschreiben. Nach der vollständigen Abschreibung sind Bruttowert und Verschleiß aus dem Grundmittelbereich auszubuchen.

(2) Die Arbeitsmittel gemäß § 4 Abs. 4 sind nach dem im Jahr 1972 gültigen Satz abzuschreiben.

* vgl. Sonderdruck Nr. 550 und 550/1 des Gesetzblattes